

Die Pflichtmitgliedschaft in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung beinhaltet weder einen Verstoß gegen Verfassungsrecht noch gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht.

§ 121 SGB VII

Gerichtsbescheid des SG Chemnitz vom 06.08.2007 – S 8 U 78/05 –

Das SG merkt an, dass aus rechtspolitischer Sicht sicherlich auch keineswegs zu vernachlässigende Gründe dafür sprächen, die Pflichtmitgliedschaft der in Deutschland ansässigen Unternehmen in der gesetzlichen Unfallversicherung und die damit verbundene Stellung der Berufsgenossenschaften zu überdenken. Handlungsbedarf aus verfassungsrechtlicher bzw. europarechtlicher Sicht bestünden indes zur Überzeugung des erkennenden Gerichts nicht.

(Bezugnahme u.a. auf die Urteile des BSG vom 11.11.2003 - B 2 U 16/03 R -, [HVBG-INFO 008/2004, S. 682-691](#), und vom 09.05.2006 - B 2 U 34/05 R -, [UVR 006/2006, S. 456-464](#), sowie den Gerichtsbescheid des SG Würzburg vom 21.03.2005 - S 5 U 367/04 -, [HVBG-INFO 003/2005, S. 265-291](#))

Nach Kenntnis der DGUV (Stand: 28.08.2007) liegen bisher 54 Entscheidungen der Sozialgerichte vor, darunter drei Urteile und ein Beschluss des BSG, die sämtlich und ausnahmslos die Verfassungs- und EGV-Konformität des geltenden Monopols der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherungsträger gemäß SGB VII bestätigen. Ca. 40 Monopolklagen sind noch offen.

Das LSG Sachsen hat mit Beschluss vom 24.07.2007 - L 6 U 2/06 -, [UVR 014/2007, S. 978-992](#), dem EuGH folgende Fragen vorgelegt:

- „a) Handelt es sich bei der beklagten Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft um ein Unternehmen im Sinne des Art. 85 und 86 EG?
- b) Verstößt die Pflichtmitgliedschaft der Klägerin bei der Beklagten gegen gemeinschaftsrechtliche Vorschriften?“

Das Aktenzeichen des EuGH lautet C-350/07 (Kattner).

(vgl. auch [VB 095/2006 vom 07.08.2006](#) mit weiteren Nachweisen [Urteile etc.]

Das **Sozialgericht Chemnitz** hat mit **Gerichtsbescheid vom 06.08.2007 – S 8 U 78/05 –** wie folgt entschieden:

S 8 U 78/05



**SOZIALGERICHT CHEMNITZ**

IM NAMEN DES VOLKES

**GERICHTSBESCHEID**



Tatbestand:

Streitgegenständlich ist vorliegend, ob die Klägerin aus der Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten hinsichtlich der Versicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheiten zu entlassen ist oder ihre Mitgliedschaft insoweit fortbesteht.

Die Klägerin zeigte der Beklagten im Jahr 2000 die Eröffnung eines Unternehmens – firmierend unter – zum 01.05.2000 an. Als Gegenstand des Unternehmens wurde angegeben, dass Getränke- und Verpflegungsautomaten bei Kunden aufgestellt würden. Sodann übernehme man die Befüllung und Reinigung der Automaten sowie damit verbundene (technische) Serviceleistungen. Des Weiteren würden auch Speisen zubereitet werden, welche dann über die Automaten zum Verkauf kämen.

Mit Bescheid vom 16.10.2000 stellte die Beklagte ihre Zuständigkeit für das Unternehmen der Klägerin fest. Mit weiterem Bescheid vom 16.10.2000 erfolgte die Veranlagung entsprechend der Angaben der Klägerin nach den Gehaltstarifstellen 04 (Küche), 33 (kaufmännische und verwaltende Tätigkeiten) und 34 (Service / Vertrieb / sonstige Tätigkeiten). Nachfolgend ergingen durch die Beklagte Beitragsbescheide für die Jahre 2000, 2001, 2002 und 2003. Der von der Klägerin eingeforderte Beitrag (einschließlich Insolvenzgeldumlage) belief sich für das Jahr 2002 auf 1.322,17 Euro bzw. für das Jahr 2003 auf 1.674,11 Euro.

Mit Schreiben vom 19.11.2004 wandte sich die Klägerin an die Beklagte und kündigte ihre Pflichtmitgliedschaft zum 31.12.2004. Sie gab an, dass man sich privat gegen die bestehenden Risiken versichern wollte. Durch Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 23.11.2004 wurde der Beklagten nochmals die Kündigung der Pflichtmitgliedschaft zum 31.12.2004 ausgesprochen. Ergänzend war in diesem Schreiben angemerkt,



dass es insoweit darum ginge, die Arbeitnehmer der Klägerin zukünftig privat gegen die Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheit zu versichern. Zur Klarstellung wurde darauf hingewiesen, dass das Unternehmen weder ruhe noch eingestellt sei.

Durch Bescheid vom 06.12.2004 wurde die Klägerin als Unternehmerin gemäß § 43 Abs. 4 der Satzung der Beklagten von der Versicherungspflicht befreit.

Mit Bescheid vom 13.12.2004 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Austritt aus der Berufsgenossenschaft hinsichtlich des Bereichs der Versicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheiten ab. Man wies darauf hin, dass Unternehmer keine Wahlfreiheit hinsichtlich der Unfallversicherung ihrer Arbeitnehmer und auch keine Austrittsmöglichkeit aus der gesetzlichen Unfallversicherung hätten.

Gegen diesen Bescheid wurde durch den Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit Schreiben vom 17.12.2004 Widerspruch erhoben. Es wurde eingewandt, dass die Versicherungspflicht mit europäischem Recht (speziell Art. 81 ff. EGV) sowie mit Verfassungsrecht (Art. 2, 3, 9, 12 und 14 GG) unvereinbar sei. Man wies zudem darauf hin, dass die Klägerin die Pflichtmitgliedschaft selbst nicht in Frage stelle, sie indes wählen wolle, bei welchem Anbieter sie sich versichern lasse.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 04.02.2005, zugestellt an den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 08.02.2005, als unbegründet zurückgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 08.03.2005 wurde Klage erhoben und der geltend gemachte Anspruch auf Entlassung aus der Pflichtmitgliedschaft der Beklagten (hinsichtlich des Bereichs der Versicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheiten) weiterverfolgt.

In umfangreichen Schriftsätzen wurde sodann von Seiten der Klägerin dargelegt, warum die entsprechenden Normen zur Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversiche-



rung nach deren Verständnis unvereinbar mit den Regelungen der Art. 49 f. EGV und der Art. 81 ff. EGV sowie verfassungsrechtlichen Vorgaben wären.

Die Klägerin und ihr Prozessbevollmächtigter beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 13.12.2004 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 04.02.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, sie zum 31.12.2004 aus der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung zu entlassen, soweit der Bereich der Versicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheit betroffen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Das Gericht hat die Sache gemäß § 105 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden, da sie keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten wurden hierzu gehört.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 13.12.2004 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 04.02.2005 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Sie hat keinen Anspruch auf Entlassung aus der Pflichtmit-



gliedschaft hinsichtlich der Versicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheiten bei der Beklagten zum 31.12.2004.

Rechtsgrundlage für das Begehren der Klägerin ist § 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII. Hiernach stellt der Unfallversicherungsträger Beginn und Ende seiner Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer fest. Die Zuständigkeit beginnt mit der Aufnahme vorbereitender (unternehmerischer) Arbeiten (vgl. § 136 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Die Zuständigkeit für ein Unternehmen endet, wenn es endgültig oder dauernd aufgegeben wurde oder wenn das Unternehmen fortbesteht, aber eine andere Berufsgenossenschaft zuständig wird (vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Stand: 06/2007, § 136 SGB VII Rdnr. 3.4). Die Beklagte hat mit Bescheid vom 16.10.2000 gegenüber der Klägerin ihre Zuständigkeit festgestellt. Die o.g. Voraussetzungen für ein Ende der Zuständigkeit sind nicht gegeben.

Die in § 121 Abs. 1 SGB VII geregelte Zugehörigkeit der Klägerin bei der Beklagten besteht fort. Diese beinhaltet dabei weder einen Verstoß gegen Verfassungsrecht noch gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht. Das BSG hat bereits in seinem Urteil vom 11.11.2003 (Az.: B 2 U 16/03 R) ausführlich dargelegt, dass die Bestimmungen des SGB VII über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung mit den Regelungen des Grundgesetzes – insbesondere mit den Grundrechten – vereinbar sind und insoweit auch kein Verstoß gegen die Vorschriften der Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 f. EGV) oder des Wettbewerbsrechtes (Art. 81 ff. EGV) gegeben ist. Diese Überlegungen hat das BSG in seiner Entscheidung vom 09.05.2006 (Az.: B 2 U 34/05 R) bestätigt. Soweit ersichtlich hat sich die sozialgerichtliche Rechtsprechung der Ober- und Eingangsgerichte dieser Einschätzung ausnahmslos angeschlossen. Ebenso geht die h.M. in der Literatur (vgl. hier nur Fuchs, SGB 2005, 65; Keller, jurisPR-SozR 25/2006 Anm. 4; Ricke, SGB 2005, 9) von der Rechtmäßigkeit der gesetzlichen Regelung aus. Auch das hier erkennende Gericht schließt sich nach eigener Prüfung der Sach- und Rechtslage den Überlegungen des BSG an und verweist zwecks der Vermeidung von Wiederholungen auf die nähere Begründung in den angesprochenen Entscheidungen sowie ergänzend auf die Gründe im Gerichtsbescheid des



SG Würzburg vom 21.03.2005, Az.: S 5 U 367/04, die sich das Gericht zu eigen macht. Eine Vorlage an den EuGH nach Art. 234 EGV war von daher nicht erforderlich.

Die insbesondere von Giesen (u.a. ZESAR 2004, 151) und von Seewald (u.a. SGB 2004, 387 und 453) geäußerten Bedenken vermögen demgegenüber nicht zu überzeugen. Es sei angemerkt, dass aus rechtspolitischer Sicht sicherlich auch keineswegs zu vernachlässigende Gründe dafür sprechen, die Pflichtmitgliedschaft der in Deutschland ansässigen Unternehmen in der gesetzlichen Unfallversicherung und die damit verbundene Stellung der Berufsgenossenschaften zu überdenken. Handlungsbedarf aus verfassungsrechtlicher bzw. europarechtlicher Sicht besteht zur Überzeugung des erkennenden Gerichts indes nicht.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 a SGG i.V.m. § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung richtet sich nach § 52 Abs. 1 GKG in der ab 01.07.2004 geltenden Fassung des Art. 1 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718). Hiernach ist bei einem Streit um die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung für den Streitwert der dreifache Jahresbeitrag des Unfallversicherungsträgers, mindestens aber der vierfache Auffangstreitwert zugrunde zu legen (vgl. BSG, Beschluss vom 28.02.2006, Az.: B 2 U 31/05 R). Dementsprechend war der Streitwert auf 20.000,00 Euro festzusetzen, da der dreifache Jahresbeitrag der Klägerin unter dem Vierfachen des Auffangstreitwertes von 5.000,00 Euro liegt.